

Masse V, Schicht 3 (3, 350 — 352).

3, 350: Fälschungsmosaik in der Art Angilrams. Als Verfertiger des Kapitels muss Benedikt so lange angesprochen werden, als sich nicht beweisen lässt, dass ein Entwurf zu Angilram existierte und dass dieser Entwurf¹ das Kapitel enthielt.

3, 350 Rubrik²: grossenteils aus Textworten gebildet. Die textfremden 'actores ecclesiae' sind nicht etwa frei erfunden, sondern der Quelle (Conc. Aurel. V., s. u.) oder vielmehr der Zwischenquelle (s. u.) entlehnt. Das ebenfalls textfremde Wort 'conveniat' (verbunden mit 'familiariter') begegnet auch schon in der Zwischenquelle³. Dagegen hat sich Ben. den charakteristischen Ausdruck 'familiaris iustitia' = Güteverfahren selbst erdacht⁴.

3, 350 a ('Si quis ad versus episcopum causam habuerit'): der Tatbestand scheint weder aus Conc. Aurel. V.⁵ geschöpft zu sein, noch aus der Zwischenquelle⁵, sondern⁶ eher aus Conc. Chalced. c. 9 med. Dion.-Hadr. (ed. 1609 p. 125): '... si clericus habet causam ad versus episcopum ...'.

3, 350 b: geht im Gedanken und in einigen wenigen Einzelheiten der Fassung letztlich zurück auf Conc. Aurel. V. 549 c. 17 in. (MG. Conc. I, 106) = Conc. 'Arvern. II.' Hisp. c. 17 in. (Migne 84, 298; fehlt in der Hisp. Gallica und in der Hisp. Augustod.), welcher Kanon an zwei Stellen (oben 2, 381 q; unten Add. IV. 9 Text⁷) Benedikts Sammlung in ziemlich quellentreuer Gestalt⁸ einverleibt ist. Weit näher als dieser Urquelle steht aber Ben. 3, 350 b einer sich vom Urtext weit entfernenden Bearbeitung, wie sie in doppelter Form bei ihm selbst (unten Add. IV. 9 rubr. und Add. III. 22 a) zu lesen ist⁹.

stimmung mit der wahren Quelle) 'per vicarios urbis Romae episcopi' gesagt wird. 8) Statt 'episcopi' hat Amort und haben 2 von den 5 Angilram-Hss.: 'episcopos'.

1) Neben oder ohne Cap. Angilr. c. 1b. 2) Andere Rubrik unten vor Add. III. 22. 3) Ferner oben 3, 153 rubr. 153d. 4) Vgl. Simson, Hist. Z. 68, 203; Waitz Verfassungsgeschichte IV², 452 N. 1, und wegen des Verhältnisses von Benedikt zu den falschen Immunitätsurkunden in den Actus pont. Cenomann. und in den Gesta Aldrici: Seckel, Art. Pseudoisidor S. 277 fg. 285 fg. 5) Wortlaut s. unten S. 108/9. 6) Erstmals beobachtet. 7) = Cap. Angilr. c. 1b cit. 8) Wegen einer kräftigen Interpolation siehe Studie VII C, S. 499. 9) Insbesondere ist zu betonen, dass Ben. 3, 350b die Urquelle (Conc. Aurel.) nirgends unmittelbar herangezogen hat; denn er nimmt kein quellentreues Wort in den Mund, das nicht auch in der Zwischenquelle stünde.